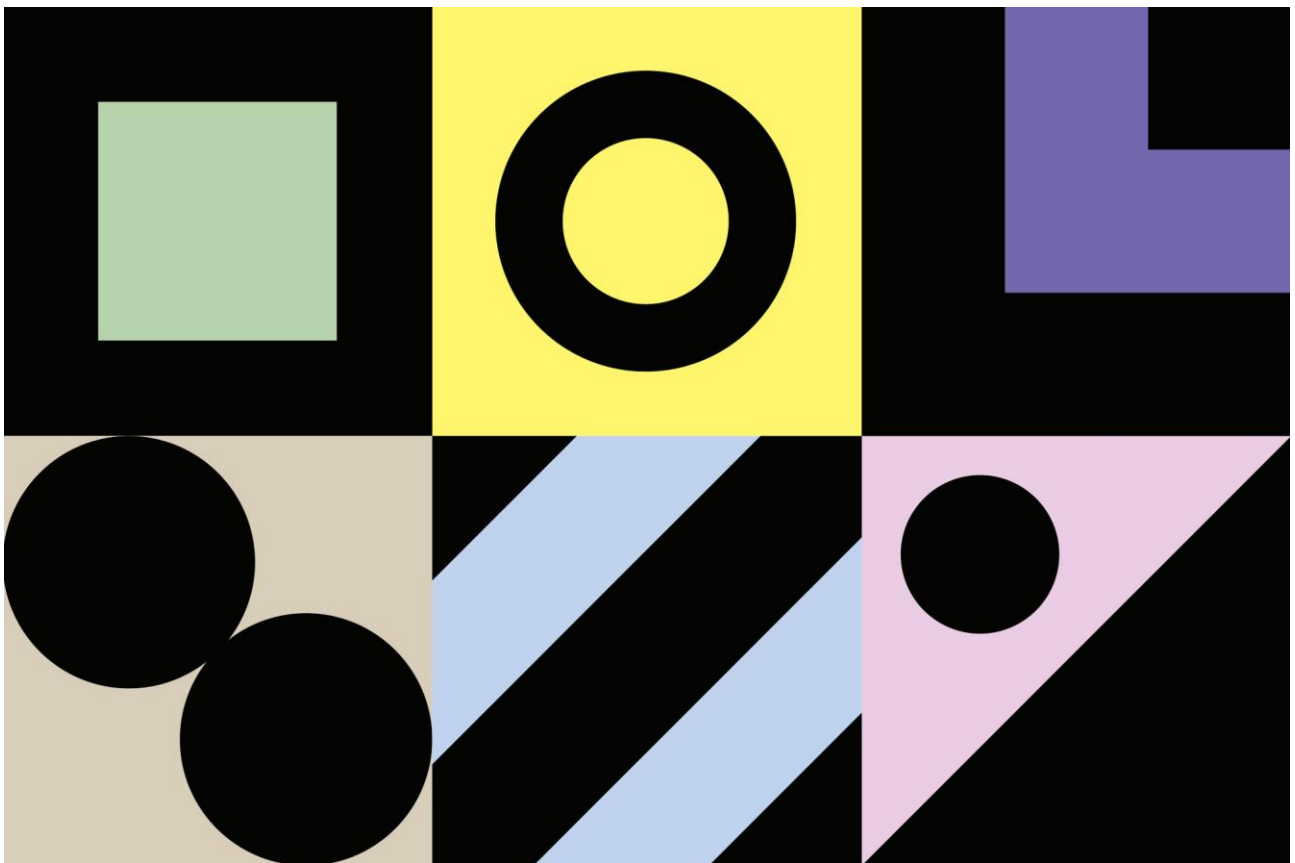


## **ORDNUNG**

ÜBER DIE VOM PRÄSIDIUM DER HBK ESSEN GETROFFENEN REGELUNGEN IN  
UMSETZUNG DER CORONA-EPIDEMIE-HOCHSCHULVERORDNUNG



Erster Abschnitt

Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt

Lehre und Studium

§ 2 Module/Lehrveranstaltungen

§ 3 Prüfungen

§ 4 Fehlzeiten

§ 5 Regelstudienzeit

Dritter Abschnitt

Sitzungen von Gremien und Organen, Beschlussfassung

§ 6 Sitzungen

§ 7 Beschlussfassung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 8 Schlussbestimmungen

## ERSTER ABSCHNITT ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2020 hat das Präsidium diese Ordnung erlassen.
- (2) Das Präsidium trifft durch diese Ordnung abweichende und ergänzende Regelungen zu den geltenden Ordnungen der HBK Essen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen. Die Regelungen der geltenden Ordnungen sind weiterhin gültig, sind aber, insoweit sie von den Regelungen dieser Ordnung abweichen, nicht anwendbar. Ergänzende Regelungen füllen Regelungslücken der bisherigen Ordnungen.
- (3) Beschließt der Senat von dieser Ordnung abweichende Regelungen, gehen diese den Regelungen dieser Ordnung vor.

## ZWEITER ABSCHNITT LEHRE UND STUDIUM

### **§ 2 Module/Lehrveranstaltungen**

- (1) Für sämtliche Module und Lehrveranstaltungen wird als zusätzliche Lehrform die Lehre mittels elektronischer Kommunikationswege zugelassen.
- (2) Art und Weise sowie der Anteil der Kontaktzeit und des Selbststudiums der angebotenen Module und Lehrveranstaltungen können von den Beschreibungen in den Modulhandbüchern abweichen. Die vorgesehene Kontaktzeit kann durch einen höheren Anteil an Selbststudium ersetzt werden. Das Erreichen der Lernergebnisse ist zu ermöglichen. Dessen ungeachtet ist der/dem Studierenden beim Erreichen der Lernergebnisse der erfolgreiche Abschluss des Moduls oder der Lehrveranstaltung zu bestätigen.

### **§ 3 Prüfungen**

- (1) Für sämtliche Module und Lehrveranstaltungen wird als zusätzliche Prüfungsform die Prüfung mittels elektronischer Kommunikationswege zugelassen.
- (2) Form und/oder Dauer der Prüfung können einstimmig durch die Prüferinnen/Prüfer abweichend von den Regelungen der Ordnungen festgelegt werden.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer achten auf den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung der Studierenden, die alle gleichermaßen betroffen sind.
- (4) Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, werden nicht als Fehlversuch angerechnet.

### **§ 4 Fehlzeiten**

Die Zulassung zur Modulprüfung kann auch bei Fehlzeiten von mehr als 25% erfolgen.

## **§ 5 Regelstudienzeit**

Die individuelle Regelstudienzeit der Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang der HBK Essen eingeschrieben sind, ist um ein Semester erhöht.

## **DRITTER ABSCHNITT SITZUNGEN VON GREMIEN UND ORGANGEN, BESCHLUSSFASSUNG**

### **§ 6 Sitzungen**

- (1) Sitzungen der Gremien und Organe können mittels elektronischer Kommunikationswege durchgeführt werden. Die/der Vorsitzende des Gremiums oder Organs entscheidet über die Art der Durchführung der Sitzung.
- (2) Die Fristen für den Versand der Einladungen zu den Sitzungen werden aufgehoben. Die Einladung muss jedoch so rechtzeitig versandt werden, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Sitzungen eine angemessene Zeit für die Vorbereitung der Sitzung erhalten.

### **§ 7 Beschlussfassung**

Beschlüsse der Gremien und Organe können mittels elektronischer Kommunikationswege gefasst werden. Es gelten hierbei die gleichen Beschlussregelungen wie bei Präsenzsitzungen. Die/der Vorsitzende des Gremiums oder Organs entscheidet über die Art der Beschlussfassung.

## **VIERTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Ordnung, beschlossen vom Präsidium am 26.05.2020, tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Verordnung tritt auf Beschluss des Präsidiums oder des Senats oder spätestens zum 01. April 2021 außer Kraft.

Essen, den 26.05.2020

Prof. Stephan Schneider  
Präsident der Hochschule der bildenden Künste Essen

Michael Timpe  
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste Essen